

23/SN-42/ME von 4

Amt der Wiener Landesregierung

MD-130-1/84

Wien, 1984 02 02

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
geändert wird (ZDG-Novelle 1984);
Stellungnahme

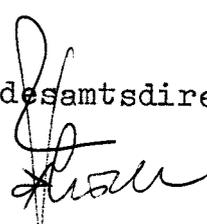
1. FEB. 1984
1984-02-13
Dr. Heavac

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im
Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-130-1/84

Wien, 1984 02 02

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
geändert wird (ZDG-Novelle 1984);
Stellungnahme

zu Zl. 94 103/30-III/5/83

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 10. Jänner 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 5 Abs. 3:

Die Novelle sieht vor, daß die Gründe, welche den Wehrpflichtigen zu einer Antragstellung im Sinne des § 5 Abs. 1 ZDG veranlassen, nicht bloß darzulegen, sondern eingehend darzulegen sind. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen erscheinen nicht schlüssig, da das Erfordernis der eingehenden und damit ausführlicheren Darlegung der Gründe umso leichter zu einer negativen Erledigung des Antrages führen müßte. Eine Verlagerung des Schwerpunktes der Wahrheitsfindung von der unmittelbaren Beweisaufnahme durch die Zivildienstkommission zu einer Beweisführung in schriftlichen Eingaben wird nicht als wünschenswert erachtet. Es sollte alles vermieden werden, woraus in noch höherem Maße als bisher gebildeteren Antragstellern bei der Befreiung von der Wehrpflicht Vorteile erwachsen könnten.

- 2 -

Zu § 6 Abs. 7:

Auskünfte aus dem Strafregister, auf welche die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 und 3 des Tilgungsgesetzes 1972 zutreffen, sind gemäß § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf einen bestimmten Behördenkreis und auf bestimmte Verfahrensarten beschränkt. Wenn das Tilgungsgesetz 1972 aus grundsätzlichen Erwägungen die diesbezügliche Auskunftspflicht der zuständigen Behörden eingeschränkt hat, erscheint es nicht gerechtfertigt, für das Verfahren vor der Zivildienstkommission eine Ausnahme zu schaffen, zumal es auch andere Bereiche gäbe, in denen eine derartige Ausnahmebestimmung der behördlichen Tätigkeit förderlich wäre, wogegen aber jene Wiedereingliederungsinteressen sprechen, die den Bundesgesetzgeber zu diesen Bestimmungen im Tilgungsgesetz 1972 bewogen haben.

Zu § 13a Abs. 1 Z 4:

Es erscheint wenig verständlich, weshalb die in Abs. 1 Z 2 und 4 genannten Personen nicht gleich anderen Lehrpersonen und Studierenden zum Zivildienst herangezogen werden sollen.

Zu § 18a Abs. 2:

Folgt man den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, hätten die Vorbereitungsarbeiten am Grundlehrgang für Zivildienstleistende gezeigt, daß das Schwergewicht bei der Durchführung den Ländern zukommen werde. Die Erläuterungen lassen außerdem auf einvernehmliche Standpunkte des Bundes und der Länder in dieser Frage schließen. Demgegenüber muß auf die ho. Stellungnahme vom 31. Mai 1983, MD-810-19/82, hingewiesen werden, in der vom Land Wien eine andere Auffassung vertreten und die Übernahme des Grundlehrganges in Wien wegen der organisatorischen und personellen Folgen abgelehnt wurde.

Die vorgesehene Neuregelung würde zwei Gruppen von Rechtsträgern schaffen, nämlich die Länder, denen durch den grundsätzlichen Gesetzesauftrag zur Übertragung des Grundlehrganges eine

gewisse Verpflichtung zu deren Übernahme auferlegt wird, der sie sich nur durch Nichtzustimmung entziehen können, und die anderen Rechtsträger, die sich zur Übernahme des Grundlehrganges bereit erklären können und sodann als Vertragspartner zum Bund im Verhältnis der Gleichrangigkeit stehen. Es erscheint zweifelhaft, ob diese Unterscheidung dem Gleichheitsgebot gerecht wird.

Die Worte "grundsätzlich" bzw. "ganz oder zum Teil" lassen überdies unklar, in welchem Umfang der Grundlehrgang übertragen werden soll. Die gewählte Formulierung sagt etwa nichts darüber aus, ob auch die konkreten Lehrpläne und -behalte vom Land zu erarbeiten und den Zivildienstleistenden zur Verfügung zu stellen sind und ob auch einzelne Lehrblöcke oder Teile dieser übertragen werden können. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Nicht unerwähnt sei auch, daß die Bestimmung stillschweigend davon ausgeht, daß sämtliche Länder Rechtsträger im Sinne des Zivildienstgesetzes sind, was etwa auf Wien nicht zutrifft. Es stellt sich überdies die Frage, ob die Nichtzustimmung zur Übertragung des Grundlehrganges die Voraussetzung für die Übertragung an andere hiezu bereite und geeignete Rechtsträger bildet. In diesem Fall könnte unter der Voraussetzung, daß das Land nicht Rechtsträger ist, in dessen örtlichem Bereich auch keine Übertragung an andere Rechtsträger erfolgen.

Zu § 23 Abs. 1:

Es besteht die Gefahr, daß eine Rahmenverordnung über die Dienstzeit der Zivildienstleistenden nicht sämtliche Bereiche, in welchen Zivildienstler tätig sind, erfaßt, wodurch es zu Kollisionen mit der bestehenden Dienstzeitenregelung, die grundsätzlich in Geltung bleiben soll, kommen kann.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Feischl
Obersenatsrat